



Pensionskasse der C&A Gruppe

Information zur Abstimmung über die Altersvorsorge 2020

Ausgangslage

Am 24. September 2017 werden die Schweizerinnen und Schweizer über die Revision Altersvorsorge 2020 abstimmen. Angesichts der Komplexität der Materie und bereits erfolgter Fehlinformationen zur Abstimmungsvorlage scheint es uns wichtig, Sie sehr geschätzte Versicherte über die konkreten Auswirkungen der Altersvorsorge 2020 direkt zu informieren.

Worum geht es?

Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» besteht aus zwei Teilen, die jedoch miteinander verknüpft sind. Wichtig zu wissen ist, dass die beiden Vorlagen nur gemeinsam in Kraft treten können. Es braucht also die Zustimmung zu beiden Teilen. Primäres Ziel dieser im Parlament beschlossenen Kompromissvorlage ist es, AHV und berufliche Vorsorge bis ca. 2030 (bis dann muss eine nächste Vorlage greifen) zu stabilisieren. Dabei soll das heutige Leistungsniveau insgesamt erhalten bleiben, und zwar sowohl für bestehende als auch für zukünftige Rentenbeziehende.

Teil 1: Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer soll in zwei Schritten um gesamthaft 0.6 Prozentpunkte erhöht werden. Per 1.1.2018 sollen die bereits heute für die IV anfallenden, aber aufgrund der auslaufenden Zusatzfinanzierung Ende 2017 freiwerdenden 0.3% MWSt in die AHV umgeleitet werden. Dieser erste Schritt ist somit nicht direkt spürbar: Der ordentliche MWSt-Satz bleibt bei 8%. Bei einem Nein dagegen entfallen diese 0.3% sofort, und der allgemeine MWSt-Satz müsste Ende 2017 auf 7.7% gesenkt werden - eine administrativ aufwändige und teure Übung. Per 1.1.2021 - nach erfolgter Harmonisierung des Referenzrücktrittsalters von Mann und Frau bei 65 Jahren - soll in einem zweiten Schritt die Mehrwertsteuer um weitere 0.3% erhöht werden. Der ordentliche Satz würde dann 8.3% betragen. Mit dieser Lösung kann die AHV bis 2030 stabilisiert und gesichert werden. Dieser Bundesbeschluss braucht zwingend die Zustimmung von Volk und Kantonen.

Teil 2: Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes werden insbesondere die AHV und die berufliche Vorsorge (BVG) revidiert. Zurzeit läuft eine Unterschriftensammlung von einzelnen Organisationen für ein Referendum gegen dieses Gesetz. Im Falle des erfolgreichen Referendums ist auch über das Gesetz abzustimmen. Aus heutiger Sicht wird das Referendum zu Stande kommen. Beim Gesetz geht es vor allem um die folgenden Punkte:

- Einführung eines gemeinsamen Referenzrentenalters 65 für Männer und Frauen: Das heutige Frauenrentenalter 64 wird ab 1.1.2018 bis 1.1.2021 um jeweils drei Monate pro Jahr auf 65 Jahre erhöht. Dies gilt für die AHV und die Mindestvorsorge gemäss BVG.

- Neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit des flexiblen Rentenbezugs zwischen Alter 62 und 70. Ebenfalls ermöglicht werden soll eine Teilpensionierung in beiden Säulen. In der beruflichen Vorsorge werden Pensionskassen eine Vorpensionierung ab Alter 60 anbieten können, sofern ihr Rücktrittsalter nicht über 65 Jahren liegt.

In unserer PK gilt bereits heute ein Rücktrittsalter von 65 für Mann und Frau. Die Vorlage führt daher zu keinen Veränderungen. Zudem ist der flexible Rentenbezug in unserer PK bereits Tatsache. Ein Rentenvorbezug wird nach der gesetzlichen Übergangsfrist von fünf Jahren aber erst ab Alter 60 statt wie heute ab Alter 58 möglich sein.

- Der BVG-Umwandlungssatz wird von heute 6.8% über vier Jahre, d.h. ab 1.1.2019 bis 1.1.2022, schrittweise um 0.2 Prozentpunkte pro Jahr auf 6% gesenkt. Dies bedeutet, dass die BVG-Rente ohne weitere Massnahmen pro CHF 100'000 angespartem Alterskapital um rund 12% von CHF 6'800 auf CHF 6'000 sinken würde. Direkt betroffen sind nur die Versicherten reiner BVG-Minimalkassen oder Kassen mit nur leicht überobligatorischen Vorsorgeplänen. Mit den nachfolgend erklärten Ausgleichsmassnahmen im BVG (Reduktion des Koordinationsabzuges, angepasste Altersgutschriftensätze und Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration) wird allerdings sichergestellt, dass das heutige Rentenniveau der Minimalvorsorge erhalten bleibt. Laufende Renten erfahren ebenfalls keine Anpassung.

In unserer PK haben wir die Umwandlungssätze bereits gesenkt. Diese Massnahme dient der längerfristigen Stabilisierung der Kasse. Der massgebende Satz liegt aktuell bei 5.35 %. Andere Umwandlungssätze sind bei uns möglich, da wir höhere Leistungen vorsehen als das BVG. Es ergeben sich daher mit der Vorlage «Altersvorsorge 2020» kaum Veränderungen.

- Die heutigen BVG-Leistungen werden mit folgenden Ausgleichsmassnahmen sichergestellt:

- **Reduktion des Koordinationsabzuges**

Der Koordinationsabzug wird reduziert und beträgt neu 40% des AHV-Lohnes, mindestens jedoch CHF 14'100 und höchstens CHF 21'150. Dadurch steigt insbesondere der versicherte Lohn für tiefe und mittlere Einkommen (z.B. von Teilzeitbeschäftigten), was zu höheren Altersgutschriften führt und dadurch dem Erhalt des Rentenniveaus dient.

- **Erhöhte BVG-Altersgutschriftensätze**

Für die Altersgruppen zwischen 35 und 54 Jahren werden die Altersgutschriften leicht erhöht: 25-34 Jahre: 7%, 35-44 Jahre: 11% (+1%), 45-54 Jahre: 16% (+1%), 55-65 Jahre: 18%.

- **Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration**

Für die Übergangsgeneration, d.h. für alle Versicherten, die am 1.1.2019 mindestens 45-jährig sind (Jahrgang 1974 und älter), sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen: Innerhalb des Obligatoriums wird

mit Zuschusszahlungen über den Sicherheitsfonds sichergestellt, dass deren künftige Rente bei Erreichung des 65. Altersjahres trotz der Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes mindestens der Rente entspricht, die sie mit dem heutigen BVG-Umwandlungssatz von 6.8% erhalten würden.

- Für Neurentner mit Pensionierung ab 1.1.2018 werden die AHV-Renten bei einer vollen Versicherungsdauer von 44 Jahren ab 1.1.2019 um fix CHF 70 pro Monat erhöht. Neu beträgt der Plafond für die Ehepaarrente 155% (statt 150%) der einfachen AHV-Altersrente, so dass das Maximum von CHF 3'525 auf CHF 3'751 steigt. Zuschlag und Plafond-Erhöhung werden durch Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3%-Punkte ab 2021 finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 0.15%).

Auswirkungen der Abstimmung

Ein Ja zum Rentenkompromiss führt dazu, dass

- ein gemeinsames Referenzrentenalter 65 für Mann und Frau festgelegt wird,
- ein flexibler Rentenbezug in Bezug auf Zeit und Umfang in erster und zweiter Säule ermöglicht wird,
- der BVG-Umwandlungssatz an die Realität angepasst wird und damit die heute oft bestehende Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern reduziert wird,
- AHV und berufliche Vorsorge zu vertretbaren Mehrkosten bis ca. 2030 finanziell stabilisiert werden unter Beibehaltung des gesetzlichen Leistungsniveaus.

Ein Nein zum Rentenkompromiss würde

- die jährlichen AHV-Defizite weiter ansteigen lassen, da eine Zusatzfinanzierung fehlt,
- die Umverteilung im BVG von den Jüngeren zu den Rentenbeziehenden für die nächsten Jahre zementieren,
- schwierige politische Diskussionen über die Interpretation des Ergebnisses auslösen und schliesslich
- zu einem politisch langwierigen Seilziehen um sozialpolitisch mehrheitsfähige Lösungen führen.

In allen Lagern ist der Reformbedarf angesichts der schwierigen Lage auf den Finanzmärkten, der Demografie, der gesellschaftlichen Entwicklung und der gescheiterten Anläufe in den letzten 20 Jahren unbestritten. Wir halten es mit Bundesrat Alain Berset und bezeichnen die Vorlage als „echten Kompromiss“, welche an der Abstimmung nicht scheitern darf!

Bei Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung unserer Pensionskasse, Herr Hans-Peter Gasser, Libera AG, Postfach, 4010 Basel, Tel. 061 / 205 74 25, E-Mail: hans-peter.gasser@libera.ch, gerne zur Verfügung. Die Pensionskasse der C&A Gruppe finden Sie auch im Internet: www.pkca.ch.

Freundliche Grüsse

Ihre Pensionskasse